
Bericht

des Landes Brandenburg

zur Verkehrsministerkonferenz am 18./19. Oktober 2018 in Hamburg

TOP 5.9 Bahnsteighöhen

Abstimmung Länder – DB AG

Im Auftrag der VMK hat der AK Bahnpolitik die Verhandlungen mit der DB Station & Service AG zur Verständigung auf ein Bahnsteighöhenkonzept zur Sicherung der Barrierefreiheit weitergeführt. Letzte Gespräche zwischen den Ländern und der DB AG fanden am 30./31. August und am 11. September 2018 statt.

Bezüglich vieler Linien/Teilnetze konnte zwischen der DB AG und den betroffenen Ländern Übereinstimmung zu Zielhöhen erzielt werden. Andere Linien/Teilnetze verblieben streitig. Dazu zählt insbesondere das Netz Mitteldeutschland, für das die betroffenen Länder ein eigenes Konzept mit einer Zielhöhe von 55 cm einreichten. Die Länder haben ihr Einverständnis mit einer Zielhöhe 76 cm an die Bedingung geknüpft, dass geeignetes Fahrzeugmaterial zur Verfügung steht und streckenbezogene Vereinbarungen zur Phase des Übergangs auf 76 cm als einheitliche Bahnsteighöhe mit Zwischenstufe auf einer Linie/in einem Teilnetz sog. Migrationskonzepte zustande kommen. Hier streben die Länder Vereinbarungen mit der DB von wechselseitiger Verbindlichkeit mit konkreten Zeit- und Finanzierungsplänen an, die möglichst wirtschaftlich sind und zu keinen Einbußen bei der Barrierefreiheit führen. Über diese Vereinbarungen wird nun mit den Regionalbereichen der DB verhandelt.

Für die Verhandlungen sehen es die Länder als erforderlich an, dass im Interesse einer Lösung im Einzelfall von den Regelvorgaben der DB AG zur Übergangsphase abgewichen werden kann. Insbesondere betrifft dies die Voraussetzungen, wann bei einer Strecke mit einer Zielhöhe von 76 cm als Zwischenstufe die Erhöhung auf 55 cm möglich ist. Hier möchten die Länder, dass im Einzelfall auch Fälle erfasst werden, in denen die Mehrzahl der Bahnsteige weniger als 55 cm hoch ist und eine kürzere Fahrzeugbindung als 20 Jahre verbleibt. Dies trifft auch auf die Strecken zu, für die bisher noch keine Einigung bezüglich der Zielhöhe erreicht wurde.

Die DB AG ist nach ihren Aussagen für die Finanzierung auf Fremdmittel angewiesen. Derzeit wird die Finanzierung durch den Bund aus der LuFV daran geknüpft, dass für eine Erhöhung der Bahnsteige auf 76 cm technischer Bedarf vorliegt. Das ist bei Belägen nach den Regeln der DB nach 35 Jahren der Fall. Ein als Zwischenstufe mit Rücksicht auf die derzeit auf der Strecke eingesetzten Fahrzeuge auf 55 cm erhöhter Bahnsteig kann danach bei normalem Verschleiß erst 35 Jahre später auf 76 cm erhöht werden. Hier ist eine zusätzliche flexiblere Finanzierungsquelle erforderlich. Die Länder sehen einen Lösungsansatz durch eine entsprechende Ausgestaltung der in der Koalitionsvereinbarung des Bundes vorgesehenen Förderprogramme für Bahnhöfe.

Die DB AG sieht einen Lösungsansatz für Migrationskonzepte durch den Einsatz von Kombifahrzeugen (Einstieghöhen von 55 cm und 76 cm in einem Wagen). Aus der Sicht der Länder ist derzeit nicht sicher, dass Kombifahrzeuge entwickelt werden können, die den Kapazitätsanforderungen genügen. Zudem ist bei Kombifahrzeugen der Fahrgastwechsel komplizierter, was Auswirkungen auf den Betriebsablauf hätte. Die Länder befürchten zudem, dass die Beschaffung dieser Fahrzeuge deutlich teurer wird. Ein Termin mit Fahrzeugherstellern am 17.10.2018 bei der DB AG soll dazu genutzt werden, die Fahrzeughersteller nach den Entwicklungsmöglichkeiten von Doppelstockfahrzeugen mit einem Einstieg bei 80 cm und Kombifahrzeugen zu befragen.

Ein Termin für ein erneutes Gespräch zwischen Ländern, der DB AG und dem Bundesverkehrsministerium auf Abteilungsleitererebene ist für den 23.11.2018 vorgesehen.

EBO-Änderung und AEG-Neufassung:

Aus der Frühjahrssitzung der VMK nahm das Vorsitzland des AK Bahnpolitik den Auftrag mit, eine Änderung von § 2 und § 13 EBO auf den Weg zu bringen. Im Rahmen der AK Bahnpolitik-Sitzung am 23.08.18 haben sich die Länder auf eine noch weitergehende Änderung der Regelung der Bahnsteighöhen verständigt. Insbesondere sollen die Länder und Aufgabenträger in das Verfahren stärker eingebunden werden. Aus Rechtsgründen soll ein neuer Paragraph im AEG vorgeschlagen werden. Die Gesetzesänderung wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Änderung AEG des AK Bahnpolitik am 27.09.18 diskutiert. Die beteiligten Länder einigten sich auf eine klarstellende Formulierung von § 8 (bzw. 9) AEG-neu: Insbesondere sollen Bahnanlagen und Fahrzeuge demnach von in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen ohne besondere Erschwernis genutzt werden können. Dafür ist das Einvernehmen der Aufgabenträger seitens der Eisenbahnen einzuholen. In § 2 Abs. 3 EBO werden die Eisenbahnen verpflichtet, Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen für eine weitreichende Barrierefreiheit zu erstellen (Verweis auf § 8/9 AEG). In § 13 Abs. 1 EBO wird eine Regelhöhe von 0,55m oder 0,76m ü.S.O. festgeschrieben. Der entsprechende Gesetzentwurf wird gegenwärtig von der Arbeitsgruppe des AK Bahnpolitik erarbeitet.